

47/100

Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze und Gerichtsbarkeit.

Übersicht

von

Dr. G. von Weigel,

Senatspräsident

des Bayer. Senats beim Reichsmilitärgericht.

Zweite Ausgabe nach dem Stande vom 1. August 1918.



Berlin, 1918.

Verlag von Franz Bahlen,
W 9, Rinfstr. 16.

Persönl. Geltungs- gebiet	M a t e r i e l l e s R e c h t		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch *)	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
I. Deutsche Militär- pers. neu (§ 4 MStGB). Wegen der Militärbe- amten siehe bei II noch besonderz.	<p>StGB. § 3. Die Strafgesetze des D. Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begang. strafb. Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.</p> <p>§ 4 Abs. 1. Wegen der im Auslande begang. Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.</p> <p>Abs. 2. Jedoch kann nach den Strafgesetzen des D. Reichs verfolgt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Deutscher od. Ausländer, welcher im Auslande eine hochverr. Handlung g. das D. Reich oder einen Bundesstaat usw. begangen hat; 2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverr. Handlung usw. begangen hat; 3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des D. Reichs als Verbrechen od. Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. <p>§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum D. Reich gehörige Gebiet.</p> <p>§ 10. Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.</p>	<p>§ 2. Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des D. StGB. in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 3. Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt.</p> <p>§ 6. Peri. des Verurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diej. Vorschriften Anw., welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Pers. des B. für anwendbar erklärt sind.</p> <p>§ 7. Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstl. Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handl. von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.</p> <p>§ 8. Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinsch. Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.**)</p> <p>*) Änderungsgesetze v. 6. 2. 1911, 8. 8. 1913, 14. 7. 1914, 25. 4. 1917, 25. 7. 1918.</p> <p>**) Verbürgung der Gegenseitigkeit zw. den D. Reich und Österr.-Ungarn hinsf. der Bestrafung: 1917 WBl. S. 285, (BayWBl. S. 687). S. ferner 1915 WBl. 186 (658) 1916 WBl. 237, 300, 501 (590, 618, 660, 1037) 1917 WBl. 49 (155).</p>	<p>§ 9 MStGB. Die in diesem Gesetze für strafb. Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einz. Teile derselben; 2. für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroff. Gebieten, soweit der Kaiser, †) in Bayern der König von Bayern ††) oder die von ihnen ermächtigten Militärbefehlshaber die Geltung anordnen; 3. in Anf. derj. Truppen, denen bei Aufruhr, Meuterei od. krieg. Unternehmen der befehlige Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände; 4. (betrifft Kriegsgefangene; s. IX). <p>§ 10 MStGB. Die Militärpersonen sind im Falle des § 9¹ vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung den Kriegsgesetzen unterworfen.</p> <p>§ 164 MStGB. Als mobiler Zustand gilt in der Marine der Kriegszustand eines Schiffes.</p> <p>Für die am Lande befindlichen Militärpersonen der Marine tritt im Sinne dieses Gesetzes die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein, wie für die Militärpersonen des Heeres.</p>

Prozessuales Recht		Bemerkungen	
Besonderes	Militärstrafgerichtsbarkeit		
<p>†) Kais. Befehl v. 8. 5. 1917 für das nichtbayerische Reichsgebiet:</p> <p>I. Die Kriegsgesetze des MStGB. gelten im Oper.- und Etappengebiet sowie im Meeres- und Küstenkriegsgebiet.</p> <p>II. Die Kriegsgesetze des MStGB. können, soweit der Kaiser nicht ihre Geltung an geordnet hat, in Kraft gesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Armee- Oberbefehlshabern, vom Oberb. i. den Marken und von den königl. Generalen einschl. der stellv. für ihren inländ. Befehlsbezirk od. Teile davon, 2. von den Gouv. (Kommandanten) der Festungen für ihren Befehlsbezirk, sofern <ol style="list-style-type: none"> a) im Falle eines Krieges die Bezirke unmittelbar vom Feinde bedroht od. teilw. schon besetzt sind, b) im Falle eines Aufstands die Aufrechterhaltung der Mannszucht es dringend erfordert. <p>Preuß. KMin. 14. 5. 17: Die Kriegsgesetze des MStGB. gelten im nichtbay. Reichsgebiet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die mob. Angeh. des Landheeres u. der Marine (§§ 9 Nr. 1, 10); 2. für die immob. Angeh. des Landheeres u. der Marine, die sich dienstlich od. außerd. im Op.- oder Et.-Gebiet oder im Meeres- oder Küstenkriegsgebiet aufhalten (§ 9 Nr. 2); 3. für die übr. Angeh. des Landh. und der Mar. nur nach § 9 Nr. 3; 4. (für Kriegsges.; s. unten); 5. für das Gefolge (§§ 155, 157). <p>Bekanntg. der Verfügungen über Geltung der Kriegsgesetze nötigenfalls auch an die P. des Beurlaubtenstandes.</p> <p>††) Bay. Allh. Entschl. über die Geltung der Kriegsgesetze für das bay. Staatsgebiet v. 14. 6. 1917; Bay. KMin. 20. 6. 17 (WBl. S. 719).</p>	<p>Nach §§ 1–11 MStGD. (vgl. § 259, § 14 GMMStGD.).</p> <p>Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der akt. Marine sind in § 1^a MStGD. angeführt. Der Titel enthält insb. auch die Bestimmungen über die Personen des Beurlaubtenstandes sowie solche über Ausländer und Deutsche überhaupt.</p> <p>Bei Mobilmachung treten die Personen, gegen die bis dahin außerhalb des Feld- und Bordverhältnisses nur im ord. Verfahren erkannt w. konnte, zum großen Teile in das Feld- od. Bordverhältnis.</p> <p>Noch nicht rechtskräftig erledigte militärgerichtliche Untersuchungen gehen an die im mobilen Verhältnis zuständige Stelle über (§§ 419 ff. MStGD.). B. I 28. 12. 99. § 6.</p> <p>Außer den in der MStGD. (§§ 19 ff.) bezeichneten Befehlshabern sind in Kriegszeiten zahlreiche andere mit Gerichtsbarkeit ausgestattet (MStGD. §§ 37, 422, GG. § 7) durch Kais. B. 28. 12. 1899 [B. I.] „über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten“ (Bay. Allh. G. 3. .7 1906 WBl. 1914 S. 457, 482), die auch die Bestätigungs-, Aufhebungs- befugnisse usw. regelt. Abdruck mit zahlreichen Sonderbestimmungen in dem in WBl. 1918 S. 37 bezeichneten „Sammelheft“ und in Bay. DB. 94 (1918 WBl. 665.)</p> <p>Die B II v. gleichen Tage unten S. 7.</p> <p>Schutztruppe RWBl. 1914 S. 375.</p>	<p>§ 5 GMMStGD. Die in der MStGD. für das „Feld“ gegebenen Vorschriften gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Dauer des mob. Zustandes des Heeres, der Marine od. einzelner Teile des Heeres oder der Marine; 2. für die Befagung eines festen Platzes, solange derselbe vom Feinde bedroht ist. Der Eintritt sowie die Beend. dieses Zustandes ist vom Gouv. od. Kommandanten dienstlich bekanntzumachen. <p>§ 6 GMMStGD. Die in der MStGD. für das Verhältnis „an Bord“ gegeb. Vorschriften finden Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die zum Dienste in außerheim. Gewässern bestimmten Schiffe vom Zeitp. des Antritts der Reise bis zur Rückkehr in die heim. Gewässer; außerdem 2. auf alle Schiffe, solange sie sich im Kriegszustande befinden. <p>Feld- (Bord-)Standgerichte, MStGD. §§ 38 ff., insb. 44, 48, 100.</p> <p>Feld- (Bord-)Kriegsgerichte, §§ 49 ff., insb. 59, 64, 98.</p> <p>Niedere Gerichtsbarkeit 13 ff., 45, 46, 63.</p> <p>Richterberufung 18, 44, 59, 98.</p> <p>General (Admiral) 18, 2, 31.</p> <p>Gerichtsschreiber (Bord) 109.</p> <p>Ermitt. Verfahren 170.</p> <p>Leichenöffnung 224.</p> <p>Unwesentliche Straffälle 253.</p> <p>Fristen vor Hauptverh. 266.</p> <p>Beschlagnahme, Durchsuchung 239.</p> <p>Anklageschrift 255, 256.</p> <p>Gestellung 267.</p> <p>Verteidigung 348.</p> <p>Bestätigung, Aufhebung 419 ff.</p> <p>Versehbarkeit 96.</p>	<p>Dies Strafgewalt bei Kriegsformationen: DStD. Anl. II (Bayern Anhang I) und zahlreiche spätere Einzelbestimmungen.</p> <p>Strajvollzug.</p> <p>Freiheitsstrafen während des Krieges: MStrafWB. § 128 bei der Befazungsarmee, § 129 im Felde.</p> <p>Arreststrafen: § 28 MStGB., § 47. DStD. Kais. Armeebefehl 1. 8. 14 und 18. 5. 17 (WBl. S. 281, 293, 332); Bay. DB. 94 S. 125, 126.</p> <p>Aussetzung des Strafantritts, Unterbrechung, Widerruf: WBl. 1915 S. 160, 381, 523; Bay. WBl. S. 147, 443.</p> <p>Todesstrafe: § 14 MStGB.; § 453 MStGD.; MStrafWB. I § 2; B. I §§ 10, 11, 11 a, 14; B. II § 15, Bay. WBl. 1913 S. 236.</p> <p>S. ferner bei IX und XIII.</p> <p>Niedererschlagung von Strafverf. g. Kriegsteilnehmer. Gnadenklasse. G. 4. 4. 15, Reichsanz. Nr. 83, Pr. Gef. Sig. 71, RW. 18. 7. 18, RWBl. 746.</p> <p>WBl. 1914 S. 271, 300, 307 (Fremdenleg.), 319, 421 (Fflüchtige), 320 (Wehrpflichtv.). 1915 S. 29, 30, 181. 1916 S. 23, 24, 26 (Bay.), 221 (Sachjen), 423 (Württ.). 1917 S. 20 (Bay.), 35, 37, 38 (Marine usw.), 305 (Sachjen). 1918 S. 27 (Bay.) 39, 40.</p> <p>Bay. G. 4. 12. 15, WBl. 727.</p> <p>BayWBl. 1914 S. 460, 501 569, 581 (Fflüchtige, Wehrpflichtv.). 1915 S. 51, 1097. 1916 S. 5, 49, 480 (Sachjen), 879 (Württ.). 1917 S. 31, 32, 119, 585. 1918 S. 1, 2, 3, 97, 211, 514 (Sachjen).</p> <p>Säch. JWBl. 1915 S. 19, 40. WBl. 1918 Nr. 19. Württ. JWBl. 1915 S. 11 usw.</p> <p>Bad. G. 29. 2. 16.</p>

Persönl. Geltungs- gebiet	Materielles Recht		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
II. Militärbeamte.	Andere Pflichtverletzungen als die nebenbezeichneten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurteilen (§ 154 MStGB.). [Namentlich kommen §§ 331—359 StGB. über Verbrechen und Vergehen im Amte in Betracht.]	§§ MStGB.: 56—61 (Kriegsverrat usw.) 62 (63) (Gefährdung der Kriegsmacht) 64—78 (Unerl. Entfernung, Fahnenflucht, Nichtanzeige usw.) 79 (Selbstbefreiung) 80 (Bruch des Stubenarrestes) 89—91 (Achtungsverf.) 92—95 (Ungehorsam) 96, 97 (Widersetzung, tätl. Vergreifen usw.) 99, 100 (Aufforderung z. Ungehorsam usw.) 101 (unbef. Veranstaltung von Versammlungen) 102 (Erregen von Mißvergüügen) 103—105 (Meuterei) 106—110 (Aufruhr) 112 (Herausf. z. Zweikampf) 128—135 (unerl. Beutemachen usw.). S. insb. auch §§ 43—45, 98 111, 127, 136.	§ 153 MStGB. Ein Militärbeamter, der sich im Felde einer der nebenbez. strafb. Handlungen schuldig macht, wird nach den daselbst für Pers. des Soldatenstandes gegeb. Bestimmungen [also auch nach den Kriegsgesetzen] bestraft. Statt Versetzung in die 2. Kl. des Soldatenstandes Amtsverlust.
III. Militär- personen der Marine.		Das MStGB. gilt gemäß §§ 4, 162.	Geltung der Kriegsgesetze nach §§ 9, 162, 164 MStGB.
IV. Angestellte des Schiffs.		Das MStGB. gilt gemäß § 166 Abs. 1.	Wie vor.
V. Andere an Bord dienstlich Eingeschiffte.		Das MStGB. gilt gemäß § 166 Abs. 2.	Geltung der Kriegsgesetze, solange sich das Schiff im Kriegszustande befindet (§ 166 Abs. 2).
VI. Alle Personen, die sich in einem Dienst- oder Vertrags- verhältnisse beim kriegf. Heere befinden oder sonst sich bei ihm auf- halten oder ihm folgen.		Das MStGB. gilt nach § 155 während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges.	Geltung der Kriegsgesetze nach § 155 MStGB.

Besonderes	Prozessuales Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
	Siehe I.	Bildung des Kriegsgerichts unter Berücks. des Ranges des Angeklagten. Im Felde und an Bord im Bedürfnis- falle Ersatz durch Offiziere. MStGD. §§ 55, 60.	DirStD. §§ 32 ff., Mar. §§ 36ff. Allh. KabD. 18. 5. 17 (WBl. S. 294) erklärt die Zivilbeamten der Heeresverwaltung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einer Kriegsformation zu Militärbeamten. Ebenso Bay. Allh. Entschl. 9. 6. 17 (WBl. S. 735).
	Siehe I.		MarDirSt. f. oben.
	Der M. unterstellt w. aller strafb. Handlungen für die Dauer der Unterwerfung unter die Militärstrafgesetze (§ 1 ^o MStGD.).		MarDirSt. f. ob. — Köche, Kellner, Barbieri: MarOrdnung §§ 39, 40.
	Wie vor.		MarDirSt. f. oben. — Schiffs- jungen MStGD. § 1 ⁴ , MarStD. § 45. MarOrdnung §§ 44 ff.
	Wie vor. Zuständig der Kommandant eines Etappenortes. R. I § 2. Die Gerichtsbarkeit des R. eines Etappenortes erstreckt sich nicht auf die zum Befehlsbereich eines Div. Abdeurs. gehörenden, im Et.-Gebiet dienstlich untergebrachten Personen. Sie können jedoch einem R. eines Et. Ortes zur Ausü. der höh. o. niederen Gbarkeit zugewiesen werden (1917 WBl. 522, WBl. 1129).	Ist der Angeklagte eine Zivilperson, so erfolgt die Befegung des Kriegsgerichts, als ob er Gemeiner oder Unteroffizier wäre. MStGD. § 57.	DirStD. §§ 2, 38. Mar. §§ 2, 44. Vertragsbruch von Armeelieferanten zur Zeit des Krieges wird, gleichviel ob der Täter dem Armeetroß angehört oder nicht, aus § 329 StGB. bestraft.

Persönl. Geltungsgebiet	Materielles Recht		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
VII. Ausländische, zum kriegf. Heere zugelassene Offiziere.	Beurteilung nach den für deutsche Offiziere gelt. Vorschriften (insb. auch StGB.), wenn der Kaiser nicht besondere Bestimmungen getroffen hat.	§ 157 Abs. 1 MStGB.	§ 157 Abs. 1 MStGB.
VIII. Das Gefolge solcher Offiziere.		Nach § 157 Abs. 2 mit § 155 dem MStGB. unterworfen.	Nach § 157 Abs. 2 mit § 155 MStGB. auch den Kriegsgesetzen unterworfen.
IX. Kriegsgefangene.	[Das Haager Landkriegs-Abkommen vom 18. 10. 1907 bestimmt in der Anlage „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ (RGBl. 1910 S. 107, 134) Art. 4 Abs. 1: „Die K.G. unterstehen der Gewalt der feindl. Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben“. Art. 8 Abs. 1: „Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.“]	Nach § 158 MStGB. finden auf strafb. Handlungen eines K. die Vorschriften dieses Gesetzes [vgl. auch §§ 3, 7] nach Maßgabe seines Militärranges entsprechende Anwendung. § 159 enthält noch eine besondere Strafbestimmung (Entweichung unter Bruch des Ehrenworts, Bruch des Ehrenworts nach Entlassung). Bay. AllG. 18. 12. 14 (VBl. 1915 S. 3) bestimmt die unmitt. und die mit Disz. strafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten der K.Gef. [Außerdem ist jeder deutsche Unteroffizier als solcher ohne weiteres Vorgesetzter sämtlicher Kriegsgefangenen aus dem Gemeinenstande, usw.]	Nach § 9 ⁴ MStGB. gelten die Kriegsgesetze in Ansehung derj. Kriegsgefangenen welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehlige Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten. S. ferner oben I § 9 ² .
X. Personen des Soldatenstandes.	Hochverrat und Landesverrat (§§ 80 bis 93 StGB.).	§ 56. Auf B. des Soldatenstandes, die sich eines Hoch- oder Landesverrats schuldig machen, finden §§ 80—93 StGB. Anwendung.	§ 57 MStGB. Wer im Felde einen Landesverrat begeht, wird w. Kriegsverrat mit B. nicht unter 10 Jahren od. mit lebensl. B. bestraft. § 58. Wegen Kriegsverrats wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindl. Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen: 1. eine der im § 90 StGB. bezeichneten strafb. Handlungen begeht (usw. Ziff. 2—12). 2. Wege od. Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,

Besonderes	Prozessuales Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
	Der M. unterstellt wegen aller strafb. Handlungen für die Dauer der Unterwerfung unter die Mil.-Strafgesetze (§ 1 ⁸ MStGD.). S. auch § 5 ⁴ MStGD. Zuständig der Rdt. eines Etappenorts. B. I § 2.		
	Wie vor.		DijzBestr. f. VI.
<p>Landkriegsordnung Art. 8. Absf. II. Disziplinarische Bestrafung der [einfachen] Selbstbefreiung. Absf. III. KG., die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.</p> <p>Bay. KB. 1. 4. 15 (WBl. 321): Den zum Forst- und Jagdschutz verpflichteten Beamten der K. Forstämter kommen bei Fahndung auf entwichene KG. die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu. Ebenso nach Bay. KB. 24. 4. 15 (WBl. S. 427) den Hilfswachtmännern bei der Überwachung sowie bei der Fahndung auf entwichene KG. Ebenso die Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanw. nach Bay. KB. 2. 3. 18 (WBl. S. 278) den Angehörigen der militärr. Nach- und Abschubüberwachungsstelle in Anf. der Überwachung dieses Verkehrs im Heimatgebiete.</p>	<p>Wie vor. Befehung des Kriegsgerichts wie bei Zivilpersonen, bei kriegsgef. Offizieren unter tunlichster Wahrung des mil. Rangverh. MStGD. § 57.</p> <p>B. II § 19 bestimmt jetzt (3. 7. 17): Die §§ 419 bis 435 MStGD. finden Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. solange sich die KG. im Feindeslande, im Oper.- oder Etappen- od. Meeres- oder Küstentkriegsgebiet befinden, 2. soweit das Verfahren ein Verbr. des Landes- oder Kriegsverrats allein od. in Tateinheit mit anderen strafb. Handl. betrifft. <p>Das Recht der Aufhebung der Urteile steht in Ermangelung eines der sonst hierfür nach § 13 B. II zuständigen Befehlshaber dem kommandierenden General oder stellw. komm. General zu.</p>	<p>Hinf. der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgef. und Ausländer in Kriegszeiten und bei Krieg. Unternehmungen können die Bestimm. über Bildung der Militärgerichte und das Verfahren durch Kais. Verordn. abgeändert werden. GMSGD. § 3.</p> <p>Kais. B. [II] 28. 12. 99 über das außer. kriegsr. Verfahren g. Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit g. Kriegsgef. Mit Änderungen u. Ergänzungen Abdruck in dem Sammelheft laut WBl. 1918 S. 37 und in Bay. ZB. 94 (1918).</p>	<p>DijzBestrafung Kriegsgefänger: DStD. §§ 2, 38; Mar. §§ 2, 44.</p> <p>Aussetzung, Milderung der Strafvollstr.: WBl. 1916 S. 362, 389; 1917 S. 84; 1918 S. 375. WBl. 1916 S. 743, 801; 1917 S. 393; 1918 S. 673 (franz.), 736 (engl.); Bay. ZB. 94 S. 54, 60. Älter Amnestie (Einstellung des Verfahrens) bestimmen die Friedensverträge. WBl. 1918 S. 479, 488, 644.</p>
<p>„Im Felde“: bei I.</p> <p>Außerdem „im Felde“: §§ 14, 65, 66, 67, 71, 72, 75, 77, 78, 93—100, 102, 106, 107, (110 a), 127—136, 141, 146, 153.</p> <p>„Vor dem Feinde“: §§ 11, 58, 73, 85, 86, 95, 108, 141, 165.</p> <p>„Gefecht“: §§ 84, 85.</p>	Siehe I.	Siehe I.	

Persönl. Geltungsgebiet	Materielles Recht		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
			<ol style="list-style-type: none"> 3. das Geheimnis des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verrät, 4. vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mitteilungen falsch macht, oder richtige zu machen unterläßt, 5. dem Feinde als Wegweiser zu einer mil. Unternehmung g. deutsche od. verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegf. deutsche o. verb. Truppen irre leitet, 6. vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen, oder irre zu leiten, mil. Signale o. andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert o. das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert, 7. einen Dienstbefehl ganz o. teilweise unausgeführt läßt o. eigenm. abändert, 8. es unternimmt, mit Pers. im feindl. Heere, in der feindl. Marine o. im feindl. Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich o. schriftlich Verkehr zu pflegen, o. einen solchen Verkehr zu vermitteln, 9. feindl. Aufrufe o. Bekanntm. i. Heere verbreitet, 10. die pflichtm. Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt, 11. feindl. Kriegsges. freiläßt, o.
XI. Deutsche und Ausländer.	<p>RG. v. 3. 6. 1914 (RGBl. S. 195) gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.</p> <p>§ 1. Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen od. andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Int. der Landesverteid. erforderlich ist, in den Besitz od. zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet, wird mit Z. nicht unter 2 Jahren, bei mild. Umst. mit Gef. nicht unter 1 Jahre bestraft.</p> <p>Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich Nachrichten, deren Geheimhaltung im Int. der Landesverteidigung erforderlich ist, an eine ausl. Regierung od. an eine Person, die im Int. einer ausl. Regierung tätig ist, gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet.</p> <p>Hat der Verrat einen schweren Schaden für die Sicherheit des Reichs zur Folge gehabt, so kann, wenn der Täter dies vorausgesehen und gegen Entgelt gehandelt hat, auf lebenslanges Z. erkannt werden.</p> <p>§ 2. Wer ohne den Vorsatz, die Sicherheit des Reichs zu gefährden, vors. und rechtszw.</p>	<p>Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichn. Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft.</p> <p>Der Versuch ist strafbar.</p> <p>§ 3. Wer sich den Besitz od. die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Z. bis zu 10 Jahren, bei mild. U. mit Gef. nicht unter 6 Monaten bestraft.</p> <p>Ebenso wird bestraft, wer sich Nachrichten der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art in der Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährd. Mitteilung an eine ausländ. Regierung od. an eine im Interesse einer ausländ. Regierung tätige Person zu gebrauchen.</p> <p>Waren die Gegenstände oder Nachrichten dem Täter in seiner Eigenschaft als deutscher Beamter oder deutsche Militärperson zugänglich, so kann auf Z. bis zu 15 Jahren erkannt werden.</p>	<p>§ 4. Wer sich vors. und rechtszw. den Besitz od. die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art ohne die Absicht verschafft, sie zu einer die Sicherheit des Reichs gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Bei mild. Umständen kann auf Geldstrafe bis zu 5000 M. erkannt werden.</p> <p>Der Versuch ist strafbar.</p> <p>§ 5. Wer ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art mit einem anderen verabredet, wird, wenn es nicht zur Vollendung oder zu einem strafbaren Versuche des Verbrechens gekommen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.</p> <p>Der an einer Verabredung Beteiligte wird nicht bestraft, wenn er zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des verabredeten Verbrechens noch möglich ist, freiwillig Anzeige bei der Behörde erstattet. Dies gilt</p>

Besonderes	Prozessuales Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
<p>12. dem Feinde ein Signalebuch o. einen Auszug aus einem solchen mitteilt. In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebensl. Z. ein. § 59. Verabredung eines Kriegsverrats. § 60. Unterlassene Anzeige [vgl. § 139 StGB., § 9 RG. v. 3. 6. 1914]. § 61. Straflosigkeit. §§ 62, 63. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.</p>			
	<p>Nach RG. v. 3. 6. 14, Schlußsatz des § 18 Abs. 1, wird die Militärstrafgerichtsbarkeit nicht berührt.</p>	<p>Nach § 18 RG. v. 3. 6. 14 ist innerhalb der bürg. Gerichtsbarkeit bei Verbrechen g. die §§ 1, 3 dieses Gesetzes das Reichsgericht ausschließlich zuständig. Die Geschäfte, die im § 72 Abs. 1 StGB. der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind, erledigt der 1. Strafsenat des Reichsgerichts. Das Hauptverfahren findet vor dem 2. Strafsenate statt. [Siehe für Bayern: Kriegszustandsgesetz Art. 6^a, 8.]</p>	

Persönl. Geltungsgebiet	Materielles Recht		
Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.	
<p>nicht für den Beteiligten, der den anderen zu der Verabredung vorsätzlich bestimmt hat.</p> <p>§ 6. Wer vorsätzlich mit einer Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, wird mit Gefängnis bestraft.</p> <p>Ebenso wird bestraft eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, wenn sie vorsätzlich mit einem anderen Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Art zum Gegenstande haben.</p> <p>§ 7. Wer vorsätzlich in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer militärischen Anlage, auf einem Schiffe der Kaiserlichen Marine oder innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer gegenüber einer Militärperson über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wird, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Aufenthalt an dem Orte oder die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der Angabe mit</p>	<p>Zwecken der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art zusammenhängt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.</p> <p>Einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer militärischen Anlage stehen gleich deren amtlich bekanntgemachte Sicherungsbereiche sowie gewerliche Anlagen, in denen Gegenstände für die Bedürfnisse der inländischen Kriegsmacht hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden.</p> <p>Die Tat ist nur strafbar, wenn die Behörde, der Beamte oder die Militärperson zuständig war.</p> <p>§ 8. Wer fahrlässig Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, die ihm kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich waren, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.</p> <p>§ 9. Wer von dem Vorhaben eines der in den §§ 1, 3 bezeichneten Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu</p>	<p>machen, wird, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis bestraft.</p> <p>Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige gegen einen Angehörigen oder von einem Geistlichen in Ansehung desjenigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen.</p> <p>§ 10. Wer vorsätzlich während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohendem Kriege Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel einem vom Reichskanzler erlassenen Verbote*) zuwider veröffentlicht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.</p> <p>*) Der Reichskanzler hat (31. 7. 14, Reichsanzeiger Nr. 178) ein solches Verbot erlassen. Vgl. Art. 6 des Bay. AusfG. zur StPD. bei XXI.</p> <p>Ebdort über die Zuständigkeit des Landr. Gerichts in den Fällen der §§ 1 bis 7, 10 des Spionagegesetzes: bay. G. v. 5. 11. 1912. Über Aufforderung oder Anreizung zu strafb. Handl. nach §§ 1 und 3 des Spionagegesetzes: Art. 4^a des bay. G.</p>	
<p>XII. Deutsche und Ausländer.*)</p>	<p>§§ 80—86 StGB. (Hochverrat). § 87 StGB. (Landesverrät. Konspiration). § 88 (Landesv. Waffenhilfe). §§ 89, 90 (Landesv. Begünstigung, beide §§ in Fassung des RG. v. 3. 7. 1893 g. den Verrat mit Geheimnisse (§ 11), aufrechterh. durch RG. v. 3. 6. 1914 § 19). § 91 betrifft die Bestrafung von Ausländern*) in den Fällen der §§ 87, 89, 90. Darüber unten XIV. § 92 (fog. diplom. Landesv.) § 93 (Beschlagnahme).</p>	<p>§ 87 StGB. droht erhöhte Strafe, lebensl. Z., wenn der Krieg ausgebrochen ist. § 88 (auf Ausländer nicht anwendbar) StGB. hat in Abs. 1 (lebensl. Z. od. lebensl. Festungshaft) das Tatbestandsmerkmal: während eines g. das D. Reich ausgebrochenen Krieges; in Abs. 3: nach Ausbruch des Krieges. § 89 StGB. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das D. Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorstoß leistet oder der Kriegsmacht des D. Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit . . . bestraft usw. [nicht lebensl. Freiheitsstrafe]. § 90 StGB. Abs. 1: Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des § 89 ein, wenn der Täter 1. Festungen, Plätze, besetzte Plätze o. andere Verteid. posten, ingl. Teile o. Angehörige der deutschen o. einer verbünd. Kriegsmacht in feindl. Gewalt bringt;</p>	

Prozessuales Recht		Bemerkungen
Besonderes	Militärstrafgerichtsbarkeit	
<p>§ 11. Wer vorsätzlich über schwebende amtliche Ermittlungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz ohne Erlaubnis der die Ermittlungen leitenden Behörde Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.</p> <p>Diese Vorschrift findet auf die Veröffentlichung von Mitteilungen, die nach der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren nach Verfügung der Anklage erfolgt, keine Anwendung.</p> <p>§ 12. Mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer einem an Ort und Stelle erkennbar gemachten Verbote der Militärbehörde zuwider eine militärische Anlage oder ein Schiff der Kaiserlichen Marine betritt; 2. wer in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder in deren amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereichen die Vorschriften über Aufenthaltsmeldung übertritt; 3. wer von einem Festungswerk, einem Gebäude der Kaiserlichen Marine, in welchem Munition oder Minen gelagert 	<p>werden, einer militärischen Luftfahrzeughalle oder einer militärischen Anlage für drahtlose Telegraphie ohne Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde Aufnahmen macht oder veröffentlicht. Die Aufnahmen und Veröffentlichungen können eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.</p> <p>§ 13. In den Fällen der §§ 1, 3 kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark, bei mildernden Umständen bis zu fünfundzwanzigtausend Mark erkannt werden.</p> <p>In den Fällen der §§ 2, 4, 5, 6, 8 kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.</p> <p>§ 14. In den Fällen der §§ 1, 3, 5, 6 kann neben Gefängnis auf Verlust der öffentlichen Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.</p> <p>Ein Ausländer, der wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens gegen dieses Gesetz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann nach Verbüßung der Strafe von der Landespolizeibehörde aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden.</p>	<p>§ 15. Hat der Täter für die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dieses Gesetz Entgelt empfangen, so ist das Empfangene oder dessen Wert in dem Urteil für dem Staate verfallen zu erklären.</p> <p>§ 16. Auf die Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 1, 3, 5, 6, 8 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Anwendung.</p> <p>§ 17. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p>§ 18. [S. oben S. 9.]</p> <p>§ 19. Der § 360 Nr. 1 StGB., der § 15 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) und das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (RGBl. S. 205) mit Ausnahme des § 11 treten außer Kraft. In dem Abs. 2 des § 360 StGB. kommen die Zahl „1“, und die Worte „der Risse von Festungen und Festungswerken“, in der Nr. 1 des § 18 des Gesetzes über die Presse die Zahl „15“, in Wegfall.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Festungswerke, Schiffe o. Fahrzeuge der Kriegsmarine, öff. Gelder, Vorräte von Waffen, Schießbedarf o. andere Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenb., Telegraphen und Transportmittel in feindl. Gewalt bringt o. zum Vorteile des Feindes zerstört o. unbrauchbar macht; 3. dem Feinde Mannschaften zuführt o. Angeh. der deutschen o. einer verb. Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen; 4. Operationspläne o. Pläne v. Festungen o. festen Stellungen dem Feinde mitteilt; 5 dem Feinde als Spion dient o. feindl. Spione aufnimmt, verbirgt o. ihnen Beistand leistet o. 6. einen Aufstand unter Angeh. der deutschen o. einer verb. Kriegsmacht erregt. <p>§ 90. Abs. 2. Minder schwere Fälle. Abs. 3. Mild. Umstände. Abs. 4. Nebenstrafen.</p>	<p>Die M. hinsichtlich der ihr unterworfen. Personen besteht für sich.</p> <p>Hinsf. der Ausländer MStGD. §§ 1^a, 5^a.</p>	<p>Nach § 136¹ GVG. ist [soweit die bürg. Gerichtsbarkeit in Frage kommt] das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochv. und Landesverrats zuständig, insofern diese Verbr. g. den Kaiser od. das Reich gerichtet sind.</p> <p>[Wird eines der im § 136¹ GVG. bezeichneten Verbr. gegen einen anderen Landesherrn als den Kaiser oder gegen einen Bundesstaat (nicht g. das Reich) begangen, so greifen die allgemeinen Zuständigkeitsregeln (Schwurgericht) Maß.]</p>

Persönl. Geltungs- gebiet	Materielles Recht		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
XIII. Deutsche und Ausländer.		<p>§ 160 MStGB. § 57 MStGB. (Kriegsverrat) § 58 (Kriegsv. Begünstigung) § 59 (Verabredung eines Kriegsverrats) § 134 (Veraubung Verwundeter oder Kranker). (für deutsche Militärpersonen s. I).</p>	<p>Nach § 160 MStGB. ist ein Ausländer oder Deutscher, der während eines g. das D. Reich aus- gebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatz sich einer der nebenbez. strafb. Handlungen schuldig macht, nach den in diesen §§ gegeb. Bestimmungen zu bestrafen. [§ 160 MStGB. nimmt Bezug: in § 57 (56) MStGB. auf §§ 80—93 StGB., in § 58¹ MStGB. auf § 90 StGB.]</p>
	<p>Nach den Gesetzen des D. Reichs straf- bare Handlungen in einem</p> <p>gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesezte Schörde sind ebenso zu bestrafen, als wenn sie im Bundesgebiete begangen wären (§ 161 MStGB.).</p>	§ 161 MStGB.	von deutschen Truppen besetztem ausländischen Gebiete
XIV. Ausländer.	<p>§ 91 Abs. 1 StGB.: § 87 StGB., §§ 89, 90 StGB. (diese in Fassung des RG. v. 3. 7. 1893).</p> <p>§ 91 Abs. 2 StGB.: Begehen Ausländer solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des D. Reichs oder eines Bundesstaats sich innerh. des Bundesgebiets aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.</p>		<p>Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89, 90 StGB. bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren (Abs. 1 des § 91 StGB.).</p> <p>Es haben also g. Ausländer, die sich einer der betr. Straftaten während eines g. das D. Reich ausgebroch. Krieges im Inlande, aber nicht unter dem Schutze des Reichs oder eines Bundesstaats, oder im Auslande schuldig machen, die für sich bestehenden Grundsätze und Vorschriften des Kriegsrechts (daher auch die der Kriegsnotwendigkeit) zur Anw. zu kommen.</p> <p>Nicht jeder im Inlande weilende Ausländer genießt Schutzaufenthalt i. S. des § 91. Nicht unter unserem Schutze stehen vor allem die Angehörigen der feindl. Kriegsmacht. Für Handlungen in Erfüllung ihrer Dienstpflicht sind sie an sich strafrechtlich nicht verantwortlich. Sie können es aber werden durch die Art und Weise ihrer Angriffe auf</p>

Besonderes	Prozessuales Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
<p>§ 160 erweitert das Herrsch.Gebiet des MStGB. räumlich und persönlich und ersetzt sachlich in §§ 57—59 u. ihrer Anw. auf die im § 160 genannten Personen das Merkmal „im Felde“ durch: „während eines g. das D. Reich ausgebroch. Krieges“ und durch Begehung „auf dem Kriegsschauplatz“.</p> <p>Landsverrat unter diesen Voraussetz. strafbar nach §§ 57 ff. MStGB.</p>	<p>Die M. ist gegeben nach § 54 MStGD.</p> <p>Zuständig der Kommandant eines Etappenorts. B. I § 2.</p>	<p>Die g. Zivilpersonen nach §§ 156 [155], 160, 161 MStGB. sowie g. Ausländer nach Kaij. B. 28. 12. 99 [B. II] militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafen sind von den Zivilbehörden zu vollstrecken (Bay. BBl. 1915 S. 228).</p>	<p>§ 160 MStGB. versteht unter Kriegsschauplatz das Operations- und Etappengebiet und das unter Militärverwaltung gestellte feindliche Gebiet (z. B. auch das besetzte Luxemburg). Anderes ausländ. und inl. Gebiet (insb. Anmarsch- u. mil. Transportstraßen) nur, insofern als es durch krieger. Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen, z. B. von Luftfahrzeugen durch Ausführung des Angriffs überflogen wird.</p> <p>Abgrenzung des Kriegsgebiets: ABBl. 1917 S. 28, 253, 297, 373, 445; BayBBl. S. 133, 535, 692, 846, 1016.</p> <p>Über die Geltung der „Kriegs-gesetze“ im Operations- und Etappengebiet usw. oben bei I.</p>
<p>Ausdehnung des räumlichen Geltungsgebietes der deutschen Strafgesetzgebung.</p> <p>Auch die Pfandbesetzung gehört hierher. S. ferner RRD. Art. 42.</p>	<p>Wie vor.</p>		<p>Begnadigung selb. verurteilter Ausländer, Vollstreckung von Todesurteilen an Ausländerinnen: „Sammelheft“ und BayBBl. 94 S. 25, 54, 56.</p>
<p>unsere Machtstellung (z. B. als Spione): Beurteilung u. Verfahren nach Kriegsbrauch.</p> <p>Ausländer, die unter unserem Schutze sich im Inland aufhalten (z. B. Kriegsgefangene), werden in den Fällen der §§ 87, 89, 90 StGB. nach diesen §§, gegebenenfalls nach der für den Krieg oder die Kriegszustandserklärung verschärften Strafandrohung, bestraft.</p>	<p>Unter den in §§ 160, 161 MStGB. bezeichneten Voraussetzungen (Kriegsschauplatz usw.) ist die Militärstrafgerichtsbarkeit gegeben.</p>	<p>§ 91 Abs. 1 StGB.: Verfahren nach Kriegsbrauch.</p>	<p>Kriegsbrauch: Die Regeln der Kriegsführung einschl. der Gebote der Kriegsnotwendigkeit zur staatlichen Selbsterhaltung. Der Kriegsbrauch ist auch angeführt in der sog. Kriegsgef.- und AusländerVer. v. 18. 12. 99 (B. II) § 2 Abs. 1 und § 18. Die B. kennt als mat. Rechtsquellen das Strafgesetz, den Kriegsbrauch u. Strafandrohungen ermächtigter Befehlshaber. Die Kommandogewalt kann mat. Recht selbst schaffen und selbst od. durch Gerichte ausüben.</p> <p>Verordnungsrecht: XV.</p> <p>Außero. u. vereinfachtes außero. Kriegsr. Verfahren XV und XVI.</p> <p>Schutztruppen in den afrik. SchGebieten: RGDBl. 1914 S. 375.</p> <p>Marine: MarBBl. 1914 S. 283.</p>

Persönl. Geltungs- gebiet	Materielles Recht	
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch
XV. Ausländer, die nicht zu den Truppen des Feindes gehören, einschl. der Zivilbeamten der feindl. Regierung.		<p>W. II § 2:</p> <p>1. Unternehmen, der feindl. Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbünd. Truppen Nachteil zuzufügen.</p> <p>2. § 134 MStGW., Wegnahme der Sachen Gefallener, Verwundeter usw., § 161 MStGW.</p> <p>W. II § 3:</p> <p>3. Zuwiderhandlungen gegen die unter Strafandrohung ergangenen Verordnungen der hierzu ermächtigten Befehlshaber oder gegen die unter Strafandrohung erlassenen, auf die Sicherheit der Truppen sich beziehenden Befehle des Höchstkommmandierenden eines Ortes oder Bezirks.</p> <p>Kais. V. 22. 11. 16. Verordnungsrecht in den von der deutschen bew. Macht besetzten feindl. Landesteilen, die nicht zu einem Generalgouvernement gehören. A. Verordnungen u. Verfügungen für die Verwaltung feindl. Gebiets. I. Rechtsverordnungen (Gesetze). Ermächtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Generalquartierm. für das eingangs bez. Gebiet, ferner für ihren Bereich 2. die Oberbefehlshaber einer Armee o. Armeecorps., 3. die über mehrere Armeen bestellten Oberbefehlshaber, sofern und soweit die Gebiete ihrer Armeen zu einem einheitl. Verw.Gebiet zusammengefaßt sind; 4. Die vom G.M. besonders bezeichneten höh. Befehlshaber. <p>II. Pol.-V. u. Verf. im Int. der besetzten Gemeinden o. ihrer Bewohner. Ermächtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kom. Generale, 2. Befehlsh. einer selbst. mob. Div., 3. Etappeninsp., 4. Orts- u. St. Ädten. <p>III. Die Rechtsvero. können alle Strafen der deutschen Strafgesetze, auch Arrest, androhen, die pol. Vero. u. Verf. neben Einziehung allein od. in Verbindung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu II 1—3: Freih. Str. bis zu 2 J. o. Geldstr. bis 10000 M.; zu II 4: Freih. Str. bis 6 Mon. o. Geldstr. bis 3000 M. [über Zuständigkeit Spalte Besonderes]. <p>IV. G.Du.Meister, Preuß. KMin. u. Reichskanzler.</p> <p>B. f. Spalte Bemerkungen.</p> <p>C. Der G.Du.Meister ist ermächtigt, Erläut. zu vorsteh. Bestimm. zu geben und And. nicht grundleg. Natur eintreten zu lassen. Er bestimmt, inwieweit Strafen im Verfügungswege gemäß W. II § 3² auch von anderen als den daselbst bez. Befehlsh. verhängt w. können.</p> <p>Erlasse 1. 5. 15; 12. 1., 21. 1., 6. 5. 1917 im Sammelheft und Bay. DV. 94 S. 38f.</p>

Besonderes	Prozessuales Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
<p>§. II § 2. Der Eintritt des außerord. Gerichtsstandes und die Anwendung der (nach Gesetz, Kriegsgebrauch oder infolge besonderer Verordnungen der dazu ermächtigten Befehlshaber verwirkten) Strafen erfolgt unabhängig von der Verkündigung der betr. Gesetze und Verordnungen.</p> <p>Beim Einmarsch in feindliches Gebiet soll eine Proklamation an die Landeseinwohner aussprechen, daß alle nicht zu den Truppen des Feindes gehör. Verf. einschl. Zivilbeamten der feindl. Regierung für das Unternehmen zu 1 die Todesstrafe verwirkt haben und in den Fällen der §§ 134, 161 MStGB. nach den Gesetzen des D. Reichs gestraft werden.</p> <p>[Die Prokl. hat nicht die Bedeutung einer Strafnorm.]</p> <p>Ob Todesstr. zu verhängen od. mildere Strafe verwirkt ist muß im Einzelfalle geprüft werden.]</p> <p>„Sammelheft“ und Bay. DV. 94 (1918).</p>	<p>Generalquartierm. 21. 1. 17: Zur Bestraf. u. Zuwiderh. g. Verord., Verf. u. Befehle der M.-Befehlshaber sind die MGerichte und MBefehlsh. zuständig, wenn</p> <p>a) die Verord. zur Sicherung des Kriegszwecks erlassen ist oder</p> <p>b) die MGerichte und MBefehlshaber in der Verord. als zuständig bezeichnet sind. Usw.</p> <p>Strafverfügungen. G Du. M. 12. 1. 17:</p> <p>1. die mit höh. Gerichtsbarkeit versehenen Befehlsh. neben Einziehg. Freiheitsstr. bis 1 Jahr u. Geldstr. bis 3000 M. allein o. in Verb.</p> <p>2. die Ortskom. im Op. Gebiete, sof. sie Off. sind, neben Einziehg. Freiheitsstr. bis 6 W. u. Geldstr. bis 1000 M. allein o. in Verb. Beschwerderecht.</p> <p>G Du. M. 6. 5. 17, Ausübung der Strafgewalt im Verfügungswege</p> <p>1. die von den A. Oberbef. zu bez. Ortskom. im Et. Gebiet o. im Gebiet einer MVerwaltung wie vor.</p> <p>2. u. 3. Freiheitsstr. (auch Arrest) bis 14 T. o. Geldstr. bis 150 M. durch gewisse Befehlshaber, Amtsvorstände, Betriebsleiter. Beschwerderecht.</p>	<p>Außerord. kriegsr. Verfahren durch — auschl. zuständige — Feldgerichte (5 Offiziere. Bestätigung durch den Anordnenden. Bei Verfassung Überleitung in das Verf. für Feld- und Vordgerichte, §§ 48, 64 MStGD.). Dieses außerord. Verf. findet nach §. II statt:</p> <p>1. wegen der in § 2,</p> <p>2. wegen der in links 3) bez. strafh. Handlungen, insofern diese Befehlshaber die ihnen zustehende Polizeigewalt nicht für ausreichend erachten (§. II. § 3²).</p> <p>Kais. B. 22. 11. 16 zu A III dieser B.: Die Strafen werden, soweit nicht in den Verord. od. Verf. die Militärgerichte o. Mil. Befehlshaber als zuständig bezeichnet sind, von den Landesgerichts- oder Landesverwaltungsbehörden o. den ihre Geschäfte wahrnehmenden Stellen festgesetzt.</p>	<p>§. II § 18 Abs. 2 jetzt 3: Die höheren Kommandoführer sind befugt, diej. polizeil. Maßregeln vorzunehmen, welche von ihnen zur Sicherheit der Truppen für erforderlich erachtet werden, z. B. Verhaftung feindl. Untertanen, Freiheitsentziehung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Abführung nach dem Inlande usw.</p> <p>Hierzu Kais. B. 22. 11. 16 („Sammelheft“ und Bay. DV. 94 S. 37) B I. Zum Erlaß von Verord. zur Sicherung des Kriegszwecks, insb. zur Sicherheit der Truppen, zur Verhütg. oder Unterdrückung von Unruhen usw., sowie zu poliz. Maßn. im Int. der Sicherheit der Truppen sind ermächtigt:</p> <p>1. der Generalquartiermeister für das eingangs bezeichnete Gebiet, ferner für ihren Bereich: 2—6.</p> <p>II. Zum Erlaß von Befehlen mit Strafandrohung zur Sich. der Truppen sind auch ermächtigt:</p> <p>1. die Orts- und Etappenkommandanten,</p> <p>2. die vom G Du. Meister besonders bezeichneten Befehlshaber.</p> <p>III. Art und Höhe der Strafandrohungen I u. II (Strafen der deutschen Strafgesetze, auch Arrest) im Ermessen der Befehlshaber. Straffestsetzung durch die Mil. Gerichte o. MBefehlshaber.</p> <p>Ueber Strafen im Verwaltungswege zur Erzwingung des Gehorsams: G Du. M. 1. 5. 15 Ziffer 8.</p> <p>RKD. Art. 48—52.</p>

Persönl. Geltungs- gebiet	Materielles Recht		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
XVI. Ausländer [auch nicht zu den Truppen des Feindes gehörige]			<p>die im Kriege verräterischer Handlungen [Spionage, meuchl. Angriffe usw.] g. die deutschen oder verbünd. Truppen sich schuldig machen und auf frischer Tat betroffen werden.</p> <p>Zusatz durch Kais. B. 29. 6. 16: Ein auf frischer Tat ertappter Spion, der heimlich oder unter falschem Vorwand im Op.Gebiet der deutschen oder einer verb. Wehrmacht Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie dem Feinde mitzuteilen, kann</p>

Prozessuales Recht		Bemerkungen
Besonderes	Besonderes	
<p>Sie können von den kommandierenden Offizieren nach dem bisherigen Kriegsgebrauch behandelt werden (B. II § 18).</p>	<p>und zwar ohne vorgäng. gerichtliches Verfahren.</p> <p>Sog. kriegsgemäße Behandlung mit einer Besonderheit für Spione: vereinfachtes außerw. kriegsr. Verfahren.</p> <p>nicht ohne vorausgeg. Urteil bestraft werden. In besonders dringl. Fällen dieser Art kann das vorgeschr. außerw. kriegsr. Verfahren weiter vereinfacht werden. (Zur Anz. des Verf. ist, falls keiner der in § 4 bezeichn. Off. alsbald erreichbar, ein jeder Off. befugt. Als Richter dürfen auch Militärpersonen, die nicht Off. sind, berufen, die Zahl der Richter auf 3 ermäßigt werden usw.)</p>	<p>Haager I. U. Art. 29 Abs. 1: Als Spion gilt, wer heimlich od. unter falschem Vorwand in dem OpGebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.</p> <p>Art. 30: Der auf der Tat er- tappte Spion kann nicht ohne vorausgegangen. Urteil bestraft werden.</p> <p>Art. 31. Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gef. genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantw. gemacht werden. [Art. 31 bezieht sich nicht auf Zivilisten.]</p>

Persönl. Geltungs- gebiet	Materielles Recht		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
XVII. Deutsche und Ausländer.	<p>§§ StGB.:</p> <p>81 (hochverräter. Unternehmen) 88 (landesv. Waffenhilfe) 90 (landesv. Begünstigung) 307 (Brandstiftung) 311 (Zerstörung durch Pulver usw.) 312 (Überschwemmung) 315 (Beschäd. von Eisenbahnanlagen usw.) 322 (Zerstörung von Feuerzeichen für die Schifffahrt usw.) 323 (Bewirken des Strandens od. Sinkens eines Schiffs) 324 (Vergiftung von Brunnen usw.)</p>		<p>Nach § 4 GGStGB. sind bis zum Erlasse der in Artt. 61 und 68 der Verfassung vorbehalten. Bundesgesetze (Reichsmilitärgesetz und G. über den Kriegs- und Belag.-Zustand) die in den (links) nebenbezeichneten §§ mit lebensl. Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode* zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68 der Verf.) erklärt hat, oder während eines g. das Reich ausgebroch. Krieges auf dem Kriegsschauplatz begangen werden.</p> <p>Das Reichsmilitärgesetz hat keine Bestimmung getroffen. Dagegen befaßt sich das MStGB. (§ 160) mit Verbrechen, die auf dem Kriegsschauplatze begangen sind. § 160 ersetzt den § 4 GGStGB. hinsichtlich solcher.</p> <p>Das G. über den Kriegs- oder Belagerungszustand ist noch nicht ergangen. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung (G. in Kriegszustand) regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preuß. G. v. 4. 6. 1851 (Art. 68 der Reichsverf.).</p> <p>Für Bayern gilt Art. 68 ReichsV. und GGStGB. § 4 nicht. Es hat den Ausnahmezustand durch G. v. 5. 11. 1912 geregelt.</p> <p>Elsaß-Lothr. G. v. 30. 5. 1892 (RGBl. 667); franz. G. v. 9. 8. 1849; Preuß. V. über den Waffengebrauch v. 19. 3. 14 III 6.</p> <p>Kais. V. v. 31. 7. 14 (RGBl. S. 263). „Das Reichsgebiet ausschließlich der königlich Bayerischen Gebietsteile wird hierdurch in Kriegszustand erklärt. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.“</p> <p>Kais. V. v. 1. 8. 14 (RGBl. S. 376) über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee.</p> <p><small>*) [Vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle trotz waf.weise oder bei mildern. Umständen zugelassener milderer Strafe auf lebensl. Zuchthaus erkannt wird.]</small></p>

Prozessuales Recht		Bemerkungen	
Besonderes	Besonderes		
<p>Preuß. G. v. 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand. Der B. kann für den Fall eines Krieges und für den Fall eines Aufzugs, bei dring. Gefahr für die öff. Sicherheit, in Kriegs- und Friedenszeiten erklärt werden. Nach § 4 geht die vollziehende Gewalt an den Militärbefehlshaber [höchsten M. des Bezirks] über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betr. M. Befehlshaber persönlich verantwortlich.</p> <p>Nach § 5 ist für den in BZ. erklärten Bezirk und für die Dauer des BZ. die Außerkräftsetzung der Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verf. Urkunde, oder einzelner derselben zulässig. Ausdrückliche Bekanntmachung erforderlich.</p> <p>§ 6. Die Militärpersonen stehen während des B. unter den Gesetzen, die für den Kriegszustand erteilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 Anwendung. [S. oben § 9^a MStGB.]</p> <p>§ 8. Todesstrafe (Abs. 1: bei mild. Umst. wahlweise 10 bis 20 j. Zuchthaus) bei vorsätzl. Brandstiftung, vors. Verursachung einer Überschwemmung od. bei Angriff od. Widerstand gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt u. mit Waffen od. gefährl. Werkzeugen versehen. [Wegen Brandstiftung u. Überschw. jetzt § 4 GGStGB. S. ferner Preuß. B. über Waffengebrauch v. 19. 3. 1914 III 12 am Ende.]</p> <p>§ 9. Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, wenn die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, wird bestraft — ebenfalls bei Begehung in einem in B. erklärten Orte oder Distrikte —, wer</p> <p>a) in Bez. auf die Zahl, die Marschrichtung od. angebliche Siege der Feinde od. Aufzührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut od. verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- od. Militärbehörden hins. ihrer Maßregeln irre zu führen, oder</p> <p>b) ein bei Erklärung des B. oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Int. der öff. Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher U. auffordert oder anreizt, oder</p>	<p>Die Zuständigkeit der Ausnahmegerichte erstreckt sich nicht auf die unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Personen.</p> <p>Der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärten Ortes oder Distriktes ist Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit über alle zur Besatzung gehörende Militärpersonen (§§ 20, 27 MStM., dem § 7 des Preuß. G. v. 4. 6. 1851 entsprechend).</p>	<p>Preuß. G. v. 4. 6. 1851 § 10. Wird unter Suspension des Art. 7 Bl. [entspricht § 16 GG.] zur Anordnung von Kriegsgerichten (3 Offiziere, 2 vom Vorstande des Zivilgerichts bezeichnete richt. Zivilbeamte) geschritten, so gehören vor sie die Untersuchung und Aburteilung von Hochverrat, Landesverrat, Mord, Aufruhr, Widersetzung, Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, Befreiung von Gefangenen, Meuterei, Raub, Plünderung, Erpressung, Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in §§ 8 und 9 bedrohten Verbrechen und Vergehen, alle, insofern sie nach der Erklärung und Bekanntmachung des BZ. begangene oder fortgesetzte Verbrechen sind.</p> <p>Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe od. auf Freisprechung od. auf Verweisung an den ord. Richter.</p> <p>Kein Rechtsmittel.</p> <p>Die Erkenntnisse, soweit sie auf Todesstrafe lauten, unterliegen der Bestätigung des Militärbefehlshabers.</p> <p>Vollstreckung binnen 24 Stunden nach Verkündung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntm. der Bestätigung.</p> <p>Die Wirksamkeit des Kriegsgerichts hört mit der Beendigung des BZ. auf. Abgabe der noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentl. Gerichte.</p> <p>S. ferner die nebenbez. DB. [Fortsetzung, insb. Abänderung des G. 4. 6. 1851 S. 21.</p>	<p>§ 16 GG.: „Ausnahme-gerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzl. Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.“</p> <p>Preuß. B. über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen v. 19. 3. 1914 (DBE. 6, ABBl. S. 73) II 4:</p> <p>Zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze ist das Militär auch ohne Anforderung der Zivilbehörde selbständig einzuschreiten befugt und verpflichtet: a) in Gebieten, die im Kriegs- od. Belagerungszustand erklärt w. sind; b) wenn in Fällen dringender Gefahr für die öff. Sicherheit die Zivilbehörde infolge äußerer Umstände außerstande ist, die Anforderung zu erlassen.</p> <p>Ferner: GarnDB.; Felddienstoffordn. Kriegsartikel.</p>
<p>c) zu dem Verbr. des Aufzugs, der tägl. Widergesetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen od. zu anderen im § 8 vorgesehene Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert od. anreizt, oder</p> <p>d) B. des Soldatenstandes zu Verbr. g. Subord. oder Vergehungen g. die mil. Zucht u. Ordnung zu verleiten sucht.</p>			

Persönl. Geltungs- gebiet	M a t e r i e l l e s R e c h t		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
XVIII. Deutsche und Ausländer.			<p>RG. über den Kriegszustand v. 4. 12. 1916 (RGBl. S. 1331): Bis zum Erlaß des in Art. 18 der Reichsverfassung angekündigten Gesetzes über den Kriegszustand wird gegenüber den Anordnungen der Militärbefehlshaber eine mil. Zentralinstanz als Aufsichtsstelle und Beschwerdestelle errichtet.</p> <p>Die näheren Anordnungen ergehen durch Kais. Verordnung.</p> <p>Vorstehende Bestimmung findet auf das Königreich Bayern keine Anwendung.</p> <p>Kais. Ausf. Verordnung 4. 12. 16 (RGBl. S. 1332):</p> <p>§ 1. Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den Anordnungen, die die M. Befehlshaber auf Grund des in der B. v. 31. 7. 14 erklärten Kriegszustandes treffen, ist ein Oberbefehlshaber mit dem Sitz in Berlin.</p> <p>§ 2. Für die Beschwerde gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die B. ist zulässig g. Verfügungen, die im Einzelfall zum Gegenstand haben: <ol style="list-style-type: none"> a) Beschränkungen der pers. Freiheit, soweit nicht das Gesetz betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. 12. 1916 Anw. findet; b) Zensurmaßnahmen gegenüber der Presse, sowie gegenüber den Theatern, Lichtspieltheatern und anderen Schaustellungen; c) Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit. 2. Das Beschwerderecht steht dem zu, gegen den die Verfügung des M. Befehlshabers gerichtet ist. 3. Die Beschwerde wird bei dem M. Befehlshaber eingelegt, der die Verfügung getroffen hat. Erachtet er die B. für begründet, so hat er ihr abzuhelpfen, andernfalls sie sofort dem D. vorzulegen. 4. Die B. hat keine aufschieb. Wirkung, jedoch kann der Vollzug der angefocht. Entscheidung sowohl vom M. Befehlsh. als auch vom D. ausgesetzt werden. 5. Erachtet der D. die B. für begründet, so kann er die erforderliche Verfügung selbst treffen oder dem M. Befehlshaber übertragen.

Besonderes	Prozessuales Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
<p>G., betr. Abänderung des G. über den BZ. v. 4. 6. 1851. Vom 11. 12. 1915 (RGBl. S. 813).</p> <p>Bei Zuwiderh. g. § 9b des pr. G. über den BZ. kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Art. 68 der ReichsV.), bei Vorliegen mild. Umstände auf Haft od. auf Geldstr. bis 1500 M. erkannt werden.</p>		<p>V. des Bundesrats v. 21. 9. 1916 (RGBl. S. 1067):</p> <p>Bei Zuwiderhandlungen g. § 9b des pr. BZG. kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (ReichsV. Art. 68), das Kriegsgericht auf Antrag des Berichterstatters ohne mündliche Verhandlung die Sache an den ordentlichen Richter verweisen.</p> <p>G. zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. 10. 1917. RGBl. S. 1037. Abänderung des § 29 GVG.: Schöffeng. Zuständigkeit auf staatsanw. Antrag für Vergehen, die zur Zuständ. der Strafkammer gehören (vorbehaltlich § 74 GVG.), wenn keine schwerere Strafe als Gef. o. Festungshaft von 6 Mon. o. Geldstrafe, allein o. neben Haft o. in Verb. miteinander o. mit Nebenstrafen, u. Buße nicht über 1500 M. zu erwarten ist.</p> <p>Entspr. gilt für die öff. Klage der Verw. Behörde bei Zuwiderh. g. die Vorschr. über die Erhebung öff. Abgaben u. Gefälle.</p> <p>Abänderung des § 447 StPD. in Abs. 1 und 2: Durch Strafbefehl kann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen sowie etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden. Abs. 4: Gegen einen Beschuldigten, der das 18. Lebensjahr noch nicht voll. hat, darf durch einen Strafbefehl Freiheitsstrafe nur festg. werden, wenn die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreib. Geldstrafe treten soll.</p> <p>Das Gesetz tritt 1 Jahr nach Beendigung des gegenw. Kriegszustandes außer Kraft.</p>	<p>120</p>

Persönl. Geltungs- gebiet	Materielles Recht		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.
XIX. Deutsche und Ausländer.			<p>Kgl. Bay. B. v. 31. 7. 14 (MitBl. S. 451): „Über das Gesamtgebiet des Königreichs wird der Kriegszustand verhängt.“</p> <p>Am gl. Tage ist für die Pfalz das Standrecht angeordnet worden (S. 452).</p> <p>Eine weitere Kgl. B. dieses Tages (S. 452) hat in den Gebieten, über die der Kriegszustand verhängt ist, für die Dauer des Kriegszustandes die Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden, mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungsrichterl. Tätigkeit, militärischen Befehlshabern übertragen, in den Landessteilen r. d. Rheins auf die komm. Generale,</p> <p>in der Pfalz auf den Aduer der 3. Div. o. den rangälteren der stellv. Inf. Brig. Aduere, in den Festungen und ihrem erweiterten Befehlsbereich auf die Gouverneure.</p> <p>Die bezeichneten Staatsbehörden haben, ebenso wie die Gemeindebehörden, innerh. ihres Wirkungsbereiches den Anv. und Aufträgen der mil. Befehlshaber in gleicher Weise Folge zu leisten, wie wenn sie von den sonst zuständ. Behörde ausgegangen wären.</p>

Besonderes	Prozessuales Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
<p>Bay. G. v. 5. 11. 1912 (6. 8. 1914) über den Kriegszustand.</p> <p>Art. 1. Nach Ausbruch eines Krieges oder bei unum. drohender Kriegsgefahr kann durch Kgl. Verordnung der K. verhängt werden.</p> <p>Art. 3. Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 StGB. mit lebensl. Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in K. erklärten Orte oder Bezirke begangen werden.</p> <p>Art. 4. Mit Gefängnis bis 1 Jahr, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, wird bestraft, wer in einem in K. erklärten Orte oder Bezirke</p> <ol style="list-style-type: none"> in Bez. auf Zahl, Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde wissentlich falsche Gerüchte austreut od. verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- oder MilBehörden hinsf. ihrer Maßregeln irre zu führen, eine bei Verhängung des K. oder während dessf. von dem zuständ. obersten MilBefehlshaber zur Erhaltung der öff. Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertr. auffordert od. anreizt, zum Hochverrat, Landesverrat od. zur Brandstiftung od. zu einem sonstigen in Art. 3 bez. Verbrechen od. zum Widerstande g. die Staatsg. od. zu einem in §§ 1 und 3 des G. v. 3. 6. 1914 g. den Verrat mil. Geheimnisse vorgesehenen Verbrechen auffordert od. anreizt, eine B. des Soldatenstandes zu einer strafb. Handlung g. die Pflichten der mil. Unterordnung, zur Verleugung einer besond. Dienstverrichtung od. zu einer sonstigen Handlung g. die mil. Ordnung auffordert od. anreizt. <p>Art. 11 Absf. 2. Die Art. 3 und 4 finden auch auf Militärpersonen Anwendung. [Kgl. § 9^a MStGB.]</p>	<p>Bay. G. v. 5. 11. 1912 Art. 11 Absf. 1: Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Anordnung des Standrechts nicht berührt. [S. MStGD. §§ 20, 27.]</p> <p>Min. B. 13. 3. 1913 WBl. S. 217: Für die Erlassung der Anordnungen nach Art. 4² KZG. sind zuständig: der Oberbefehlshaber einer Armee, die Komm. Generale, und wenn sie ins Feld abgerückt sind, ihre Stellvertreter, die Gouv. und Adten von Festungen, in der Pfalz auch der Adteur d. 3. Div., u., wenn er ins Feld abg. ist, der ält. stellw. Inf. Brig. Adteur in der Pfalz. Das K.M. behält sich vor, Anwo. der in Art. 4² bez. Art auch selbst zu treffen. Anwo. nach Art. 4² sind, wenn sie sich nicht nur an bestimmte einz. Persf. wenden, in geeign. Weise öff. bekannt zu machen. Die bezeichn. Befehlshaber sind befugt, ihnen untergebenen Offizieren, die sich mind. in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befinden, die Erlassung von Anwo. der in Art. 4² bez. Art zu übertragen.</p>	<p>Bay. G. v. 5. 11. 1912. Nach Art. 5 kann bei Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben durch Kgl. Verordnung das Standrecht angeordnet werden.</p> <p>Art. 6. Das standrechtliche Gericht [2 Offiziere und 3 Zivilrichter, dazu 2 Gerichtsbeisitzer] ist, wenn die Tat nach der Verkündung der Verhängung des K. begangen od. fortgesetzt w. ist, zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> das Verbrechen des Hochverrats u. Landesverrats, Widerstand g. die Staatsgewalt, die Fälle der §§ 124, 125, 127, 130, 141 StGB., Mord, Raub, Erpressung [Verbrechen], die Fälle der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 317, 318 a, 321 bis 324, 329 StGB., für die in den §§ 1 bis 7, 10 des G. v. 3. 6. 1914 g. den Verrat mil. Geheimnisse vorgesehenen Verbr. und Vergehen, für die Fälle des Art. 6*) des AusfG. v. 18. 8. 1879 zur RStP.D. [Wer den Vero. zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregg. bei droh. od. ausgebroch. Krieg den Verkehr mit feindl. Ländern od. feindlich besetzten Teilen des Staats- od. Reichsgebiets verboten, beschränkt od. geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung o. Veröff. gewisser Mitteilungen sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder — ähnliche, mit der Kriegsgefahr in Zhang stehende Maßregeln angeordnet hat, soll, insofern nicht die in §§ 15 u. 18 des RG. v. 7. 5. 74 über die Presse enth. Bestimm. in Anw. zu kommen haben, mit Gef. od. Fhaft bis 3 Mon. o. mit Geldstr. bis 600 M. bestraft w.], für die nach Art. 4 strafb. Handlungen. <p>Ortlich zuständig ist das standr. Gericht, in dessen Bezirke die Tat</p>	<p>Das Bay. G. v. 5. 11. 1912 berührt sich wiederholt mit dem RG. v. 3. 7. 1893. Die Änderung des letzteren durch RG. v. 3. 6. 1914 hatte für Bayern das Nachtragsgesetz v. 6. 8. 1914 (GWSBl. S. 349) zur Folge. Weitere Abänderungsgesetze v. 4. 12. 15 und 15. 7. 16 (s. unten).</p> <p>*) Die in diesem Art. bedrohten Vergehen sind nach Art. 35 Ziff. 2 des bay. Ausf. G. zum KZG. von der schwurger. Zuständigkeit ausgenommen. Ebenso Vergehen aus § 10 des Spionage-Ges. 3. 6. 1914. Die Fassung des Art. 35 durch G. 21. 8. 14 (GWSBl. 415) hat hieran nichts geändert.</p>

Persönl. Geltungs- gebiet	Materielles Recht		
	Allg. Strafbestimmungen	Militärstrafgesetzbuch	Kriegsgesetze, Kriegszustand usw.

Besonderes	Prozessuales Recht		Bemerkungen
	Militärstrafgerichtsbarkeit	Besonderes	
<p>Wie Preußen kennt auch Bayern ein Standrecht für innere Unruhen. Für die Bezirke und für die Verbrechen, für die es angeordnet ist, tritt an Stelle der ord. Gerichtsbarkeit die des Standrechts (5 Richter, darunter 2 Offiziere, außerdem 2 Gerichtsbeisitzer). Nur Todesstrafe, Erschießen binnen 2 Stunden ab Verkündung (Bay. MinB. 17. 3. 1913, MIVBl. S. 238).</p> <p>StGB. v. 1813 II. II Art 441—456 mit Art. 3 des AusfG. zur RStP. v. 18. 8. 1879.</p> <p>G. v. 4. 12. 1915 zur Änderung des G. über den Kriegszustand (GWB. S. 727). Dem Art. 4 des G. v. 5. 11. 1912 wird als Abf. 2 beigelegt: Bei Zuwiderhandl. gegen den Abf. 1 Nr. 2 kann bei Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.</p>		<p>begangen ist oder der Angeeschuldigte sich aufhält od. ergriffen ist (§ 20 der MinBef. v. 13. 3. 1913).</p> <p>Wenn in dem Landesteile, für den das Standrecht angeordnet ist, sich eine Festung befindet, soll für die Festung und ihren erweiterten Befehlsbereich ein besonderes Standgericht eingesetzt werden (§ 9 der MinBef. v. 13. 3. 1913, MIVBl. S. 215).</p> <p>Kein Rechtsmittel. Sofortige Vollstreckbarkeit, Todesurteile durch Erschießen binnen 24 St. nach Verkündung (§§ 58 ff. der MinBef. v. 13. 3. 1913; dazu MinBef. v. 17. 3. 1913 B, MIVBl. S. 237).</p> <p>Das Standrecht erlischt mit der Aufhebung des Kriegszustandes, wenn es nicht schon früher aufgehoben ist. In den noch anhäng. Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Ebenso in den Strafsachen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen ist (Art. 10, §§ 62, 63 Min. Bef.).</p> <p>G. v. 15. 7. 16, betr. die Abänderung des Kriegszustandsgesetzes (GWB. S. 134). Dem Art. 7 wird beigelegt: 6. In den Fällen des Art. 4 Nr. 2 kann das Gericht auf den Antrag des Staatsanwalts den Angeeschuldigten ohne mündl. Verh. dem ord. Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.</p> <p>S. auch oben S. 21.</p>	<p>Bay. G., das Einschreiten der bewaffn. Macht zur Erhaltung der gesetzl. Ordnung betr., v. 4. 5. 1851; GarnDB. (DB. 130); Felddienst-Ordnung (DB. 327). Kriegsartikel.</p> <p>Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen im Feld und an Bord: RG. 28. 5. 1901 §§ 1³, 4, 5. Bay. DB. 25 S. 156.</p> <p>Bef. des Bundesrats v. 14. 1. 15 über die freiw. Gerichtsbarkeit in Heer u. Marine (RGBl. S. 18, VBl. S. 41, 57) und v. 8. 3. 1917 (RGBl. S. 219, VBl. S. 311, 1918 S. 696).</p>

Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 (RG I. 1916 S. 1329).

§ 1. Gegen einen Deutschen ist die Anordnung der Haft oder einer Aufenthaltsbeschränkung durch die vollziehende Gewalt auf Grund des Kriegs- oder Belagerungszustandes nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches erforderlich ist.

§ 2. Der Haftbefehl ist schriftlich zu erlassen und dem Verhafteten bei der Verhaftung und, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich nach der Verhaftung bekannt zu geben; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu erteilen. Im Haftbefehl sind die der Verhaftung zugrunde liegenden Tatsachen anzugeben.

§ 3. Gegen die Verhaftung steht dem Verhafteten jederzeit das Rechtsmittel der Beschwerde an das Reichsmilitärgericht zu. Bei Zustellung des Haftbefehls ist der Verhaftete hierüber zu belehren. Das Reichsmilitärgericht entscheidet in der Besetzung von vier richterlichen und drei militärischen Mitgliedern.

Das Reichsmilitärgericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen und muß dies tun, falls der Verhaftete es beantragt. Es kann den Verhafteten durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernehmen lassen.

§ 4. Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Verhaftung durch einen Richter darüber vernommen werden, ob und welche Einwendungen er gegen seine Verhaftung zu erheben hat.

§ 5. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn sein Grund oder Zweck hinfällig geworden oder der Kriegs- oder Belagerungszustand aufgehoben ist, oder wenn 3 Monate nach dem Tage der Verhaftung verfloßen sind.

Die Fortdauer der Haft nach Ablauf von je 3 Monaten kann nur auf Grund einer erneuten Sachprüfung und eines neuen Haftbefehls angeordnet werden. Überdies muß, auch wenn eine Beschwerde nicht eingelegt ist, eine Entscheidung des Reichsmilitärgerichts (§ 3) über die Fortdauer der Haft herbeigeführt werden.

§ 6. Auf die Vollstreckung der Haft finden die Vorschriften des § 116 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 7. Der Verhaftete kann jederzeit einen Verteidiger zuziehen. Die Vorschriften der §§ 137 Abs. 2 und 138 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 8. Der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Verhaftung erfolgt ist oder der Verhaftete sich befindet, kann dem Verhafteten auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellen. Die Bestellung muß erfolgen, wenn der Verhaftete sie nach zweiwöchiger Dauer der Haft beantragt; über dieses Antragsrecht ist der Verhaftete bei seiner Vernehmung zu belehren. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§ 9. Dem Verteidiger ist die Einsicht der über die Verhaftung erwachsenen Akten zu gestatten. Dem Verhafteten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

§ 10. Der gesetzliche Vertreter des Verhafteten und der Ehemann einer Verhafteten ist als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 und 7 bis 10 dieses Gesetzes finden auf die Aufenthaltsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

§ 12. Eine auf Grund dieses Gesetzes erlittene Haft kann in einem auf Strafe lautenden Urteil ganz oder teilweise zur Anrechnung gebracht werden.

§ 13. Hebt das Reichsmilitärgericht die Haft oder Aufenthaltsbeschränkung auf, weil die Voraussetzungen ihrer Anordnungen oder Aufrechterhaltung nicht gegeben waren, so hat es dem Geschädigten einen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen.

Das Reichsmilitärgericht kann einen Entschädigungsanspruch auf Antrag auch in anderen Fällen zuerkennen, auch wenn es nicht selbst die Haft oder die Aufenthaltsbeschränkung aufgehoben hat.

Der Anspruch richtet sich, wenn die Anordnung der Haft oder der Aufenthaltsbeschränkung durch einen militärischen Befehlshaber oder einen Reichsbeamten erfolgt ist, gegen das Reich, in anderen Fällen gegen denjenigen Bundesstaat, dessen Beamter die Anordnung getroffen hat. Im übrigen gelten für diesen Anspruch und seine Durchführung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1904. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Bundesrat.

Bef. des Bundesrats v. 8. Februar 1917 (RGBl. S. 116, ABBl. S. 180), betr. die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes.

§ 1. Das Reichsmilitärgericht hat in dem Beschluß über die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs den Berechtigten und Verpflichteten (Reich oder Bundesstaat) zu bezeichnen. Der Beschluß ist beiden Teilen zuzustellen.

§ 2. Der Antrag auf die Entschädigung ist zur Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses bei dem Militärbefehlshaber, der die Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung angeordnet hat, in Fällen, in denen ein Reichs- oder Landesbeamter die Anordnung getroffen hat, bei der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen.

§ 3. Über den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, dem der Militärbefehlshaber zur Zeit der Anordnung angehörte; gehörte er der Marine an oder hat ein Reichsbeamter die Anordnung getroffen, so entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde, hat ein Landesbeamter die Anordnung getroffen, die Landeszentralbehörde.

§ 4. Die in § 2 bezeichneten Stellen haben die erforderlichen Erhebungen anzustellen, sich gutachtlich zu äußern und die Akten der nach § 3 zur Entscheidung berufenen Stelle zu übermitteln.

§ 5. Die nach § 3 getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zuzustellen.

§ 6. Gegen die Entscheidung ist Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 7. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.

Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.
